



Nr. 428

Stans, 3. Juni 2003

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Motion von Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Vorbereitung eines Gesetzes über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer. Teilweise Gutheissung. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Mit Datum vom 18. Dezember 2002 reichten Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Vorbereitung eines Gesetzes über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer mit folgendem Wortlaut ein:

„Es sei ein Gesetz über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer vorzubereiten, dass

1. die Verwaltungskosten für die Kontrollmarken gedeckt werden;
2. die Kosten für die Hundekot-Container gedeckt werden;
3. die Hof-, Jagd-, Treib- und Rettungshunde mit der Besteuerung speziell behandelt werden.“

Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

2.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

### **Beantwortung**

#### **1 Ausgangslage**

Nidwalden ist einer der wenigen Kantone ohne Hundegesetz. Diese Situation ist unbefriedigend und vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Schon vor mehr als sechs Jahren wurde ein Vorschlag diskutiert, im Kanton Nidwalden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In der Zwischenzeit ist die Bevölkerung vor allem aufgrund von Vorkommnissen mit gefährlichen Hunden stärker für diesen Bereich sensibilisiert worden. Daneben sind seuchenpolizeiliche Anliegen, Tierschutzprobleme und das Erheben einer angemessenen Hundesteuer Gründe, die für die Schaffung eines Hundegesetzes sprechen.

#### **2 Gesetzeslücken**

Gemäss Art. 80 der neuen Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) hat der Bund Vorschriften über den Schutz der Tiere zu erlassen. Er regelt insbesondere die Tierhaltung, die Tierpflege und die Eingriffe am lebenden Tier. Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der Vorschriften, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Mit dem

Erlass des Tierschutzgesetzes ist der Bund dem Auftrag von Art. 80 BV nachgekommen. Das Tierschutzgesetz gibt aber nur beschränkt die Möglichkeit, gegenüber gefährlichen Hunden einzuschreiten. Spezielle Vorschriften für Hunde und über den Schutz der Tiere hinausgehende Regelungen sind auf Bundesebene nicht vorgesehen. Es gibt mehrere Bereiche, die einer kantonalen Regelung bedürfen:

- Hundekontrolle: Aus seuchenpolizeilichen Gründen kommt ihr ein grosses Interesse zu. Sie ist in der heutigen Nidwaldner Tierseuchenverordnung ungenügend geregelt.
- Hundehaltung und Hundezucht: Diese sollen es ermöglichen, dass die Menschen und deren Eigentum vor den Hunden und vor unverantwortlichen Hundehalterinnen und Hundehaltern geschützt werden. Zudem soll auch in einem immer enger werdenden Lebensraum die Lebensqualität nicht gemindert werden. Die vielen positiven Aspekte der Jahrtausende alten Beziehung zwischen Mensch und Hund sollen nicht gefährdet werden.
- Erhebung einer Hundesteuer: Die von den Hunden bzw. durch deren Haltung verursachten Kosten sollen gedeckt werden. Die zur Zeit bestehende Gebühr von Fr. 15.-- für die seuchenpolizeiliche Kontrolle reicht in keiner Weise aus, um diesen Zweck zu erfüllen.

### **3 Neues kantonales Hundegesetz in Vorbereitung**

In den letzten Jahren wurde ein Hundegesetz vorbereitet, das - bereits vor Einreichen der Motion durch Landrat Hans Christen - am 15. November 2002 in die interne Vernehmlassung geschickt worden war. Das überarbeitete Gesetz wurde zusammen mit dem Vernehmlassungsbericht mit RRB Nr. 110 am 11. Februar 2003 in die externe Vernehmlassung geschickt. Mit der bereits ausgearbeiteten Vorlage erfüllt der Regierungsrat den Grundauftrag der Motion, nämlich den Erlass eines Gesetzes einzuleiten. Die vom Motionär gestellten Fragen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Vorlage dar.

Der Entwurf des Regierungsrates zu Handen der Vernehmlassung sieht neben den Vorschriften zur Hundehaltung und Hundezucht insbesondere die Erhebung einer Hundesteuer vor, welche zur Deckung der Kosten des Kantons und der Gemeinden (Hundekot-Container) verwendet werden soll. Eine steuerlich besondere Behandlung von einzelnen Hunden ist nicht vorgesehen, da die Gründe für die Erhebung einer Steuer grundsätzlich auf jeden Hund zutreffen und die jeweils vorgebrachten Ausnahmesituationen immer nur einen Teilbereich davon betreffen.

Die Fragen zur Besteuerung sind auch ein wesentliches Thema im Rahmen der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat wird dies bei der Auswertung der Vernehmlassungen nochmals eingehend erörtern und dem Landrat mit der Überweisung des Hundegesetzes entsprechend Antrag stellen. Die Frage, ob überhaupt und welche Hunde von der Steuer befreit werden sollen, wird der Landrat bei der Beratung des Hundegesetzes eingehend beraten.

Vor dem Hintergrund des bereits eingeleiteten Vernehmlassungsverfahrens zu einem neuen Hundegesetz beantragt der Regierungsrat die teilweise Gutheissung der Motion, soweit damit beantragt wird, ein Hundegesetz zu erlassen. Im Übrigen ist sie jedoch abzulehnen, soll doch der Entscheid über die allfällige Befreiung bestimmter Hundekategorien von der Hundesteuer oder die Höhe der Gebühren nicht vorweggenommen, sondern vom Landrat im Rahmen der Gesetzesrevision und in Kenntnisnahme der externen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingehend beraten werden können.

**Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden im Sinne der Beantwortung teilweise gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei (ae)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber